

DVPzert

Projektsteuerer in der Bau- und Immobilienwirtschaft

DVPzert PS

Stand: 15. November 2019, V. 1.1

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.

§2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zertifizierung zum DVPzert PS sind mindestens zwei Jahre branchenbezogene Erfahrung als Projektmitarbeiter/in.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss schriftlich erklärt werden.

§3 Form und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine schriftliche Klausur von 90 Minuten.

§4 Prüfungsgegenstand

- (1) Alle Inhalte des Lehrganges DVPzert PS sind prüfungsrelevant.

§5 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

§6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung (Klausur) erfolgt getrennt durch zwei DVP- ZERT®-Prüfer. Die jeweiligen Ergebnisse der beiden Prüfer werden gemittelt.
- (2) Die Mindestquote zum Bestehen der schriftlichen Prüfung beträgt 65 % der max. erreichbaren Punktzahl.
- (3) Die Erteilung des Zertifikats drückt ein positives Prüfungsergebnis aus. Einzel- oder Gesamtnoten werden nicht vergeben.

§7 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin eine Urkunde gemäß §12 ZuPO.
- (2) Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es kann nach Ablauf der fünf Jahre erneuert werden. Näheres regelt die DVPzert Rezertifizierungsordnung.

§8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§9 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO).
- (2) Rezertifizierungsordnung

Berlin, den 15. November 2019